

XV. Nachtrag zum Polizeigesetz

Erlassen am 2. Mai 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2022¹ und der Ergänzungsbotschaft der Regierung vom 21. November 2023² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Der Erlass «Polizeigesetz vom 10. April 1980»³ wird wie folgt geändert:

Art. 16 Bestand

¹ Die Kantonspolizei besteht aus **Offizierinnen und Offizieren, Unteroffizierinnen und Unteroffizieren, Gefreiten, Polizistinnen und Polizisten.**

² Der Sollbestand der Kantonspolizei richtet sich nach den vom Kantonsrat bewilligten Krediten.

³ Wer in die Kantonspolizei eintreten will, muss in der Regel eine Polizeischule besucht haben.

Art. 17 Kommandantin oder Kommandant

¹ ~~Der~~**Die Polizeikommandantin oder der** Polizeikommandant führt die Kantonspolizei und ist für ihre Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Art. 20^{ter} b) Einsatz

¹ Die Kantonspolizei kann Angehörige des Polizeiassistentendienstes einsetzen für:

- a) Zutrittskontrollen und Objektschutz;
- b) Überwachungen;
- c) Absperrungen und Umleitungen;
- d) Verkehrsregelung;
- e) Vermisstensuche;
- f) weitere Aufgaben unter Begleitung und Führung durch Angehörige des Polizeikorps.

² ~~Der~~**Die Polizeikommandantin oder der** Polizeikommandant bietet die Angehörigen des Polizeiassistentendienstes für den Einsatz auf.

¹ ABI 2022-00.081.689.

² ABI 2023-00.126.845.

³ sGS 451.1.

Art. 21 Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand

¹ Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei, Hilfskräften und Angehörigen des Polizeiassistentendienstes **eine Rechtsbeiständin oder** einen Rechtsbeistand bestellen, wenn gegen sie wegen Amtshandlungen ein Strafverfahren eröffnet wird.

² Die Kosten können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn ~~der Betroffene~~ **die betroffene Person** schuldig gesprochen wird.

Art. 28a (neu) Anhaltung und Identitätsfeststellung⁴

¹ **Wenn es zur Verhinderung oder Erkennung von Straftaten, zur Fahndung oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist, kann die Polizei eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr oder nach Fahrzeugen, anderen Sachen oder Tieren, die sie bei sich hat, gefahndet wird.**

² **Die angehaltene Person ist verpflichtet, auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, mitgeführte Ausweise vorzulegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.**

³ **Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht eindeutig oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellbar ist, oder wenn sie die Person verdächtigt, unrichtige Angaben zu machen oder Sachen oder Fahrzeuge unrechtmässig mitzuführen.**

⁴ **Die Polizei gibt der betroffenen Person den Zweck der Anhaltung oder Identitätsfeststellung unverzüglich bekannt.**

*Art. 28^{bis} Feststellung der Personalien **der Fahrzeugführerin oder** des Fahrzeugführers*

¹ Die Polizei kann **die Halterin oder** den Halter eines Motorfahrzeuges und ~~jeden~~ **jede Person, dem** ~~er~~ ein solches zum Gebrauch überlassen wurde, zur Auskunft verpflichten, wer das Fahrzeug geführt **hat** oder wem ~~er~~ ~~es~~ überlassen ~~hat~~ **hat** wurde.

² Die Auskunft kann verweigern, wer ein Zeugnisverweigerungsrecht nach ~~dem Gesetz über die Strafrechtspflege~~ **der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁵** hat.

Art. 28^{ter} (neu) Verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle

¹ **Daten über Personen oder Fahrzeuge können zur verdeckten Registrierung oder zur gezielten Kontrolle nach Art. 99 des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990⁶ und den Ausführungsbestimmungen des Bundesrechts in Fahndungssysteme aufgenommen werden.**

² **Eine Aufnahme in Fahndungssysteme nach Abs. 1 dieser Bestimmung ist zulässig zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, wenn:**

a) **hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in erheblichem Umfang aussergewöhnlich schwere Straftaten plant oder begeht, oder**

⁴ Diese Bestimmung wird vor Art. 28^{bis} eingefügt.

⁵ SR 312.0.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABI. L 239 vom 22. September 2000, S. 19.

- b) die Gesamtbeurteilung der betroffenen Person, insbesondere aufgrund der bisher von ihr begangenen Straftaten, erwarten lässt, dass sie auch künftig aussergewöhnlich schwere Straftaten begehen wird.

³ Bei der gezielten Kontrolle können zur Erreichung der in Abs. 2 dieser Bestimmung genannten Zwecke die betroffene Person, das von ihr benützte Fahrzeug oder die mitgeführten Sachen durchsucht werden.

Art. 30 ~~Kontrolle von Behältnissen~~ **Durchsuchung**
a) von Gegenständen

~~¹ Die Polizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte Behältnisse zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.~~ **Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen, wenn:**

- a) sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, die nach Art. 31 dieses Erlasses durchsucht werden darf;
- b) dies zum Schutz von Mitarbeitenden der Polizei oder anderer Personen erforderlich ist;
- c) hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich Personen darin befinden, die in Gewahrsam genommen oder angehalten werden dürfen oder widerrechtlich festgehalten werden oder anderweitig hilflos sind;
- d) hinreichende Anzeichen bestehen, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e) dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren sowie Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

~~² Sie kann die Behältnisse durchsuchen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme⁷ unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege über die Durchsuchung von Papieren.⁸~~

³ Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit dieser Person, wird ein Protokoll erstellt und die Person informiert.

Art. 31 **b) Durchsuchung von Personen**⁹

¹ Die Polizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
- b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

² Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

⁷ Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁸ Art. 212 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0; abgekürzt StPO).

⁹ Vgl. Art. 115 ff. StP, sGS 962.1; Art. 64 Abs. 1 PV, sGS 451.11.

Art. 31^{bis} (neu) Sicherstellung
a) Voraussetzungen

¹ Die Polizei kann ein Tier oder einen Gegenstand sicherstellen:

- a) um eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b) um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor dessen Verlust, Beschädigung oder Verletzung zu schützen;
- c) wenn anzunehmen ist, dass das Tier oder der Gegenstand zu einer strafbaren Handlung dienen könnte;
- d) um Tiere, die unter erheblicher Verletzung massgeblicher Vorschriften gehalten werden, zu schützen, sofern die zuständige Behörde nicht rechtzeitig Massnahmen treffen kann.

Art. 31^{ter} (neu) b) Herausgabe

¹ Ist der Grund für die Sicherstellung dahingefallen, gibt die Polizei das Tier oder den Gegenstand an die berechtigte Person oder an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

² Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, setzt ihnen die Polizei eine Frist zur Einreichung einer Zivilklage. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand an die Person heraus, bei der die Sicherstellung erfolgte.

³ Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Polizei über das weitere Vorgehen unter Beizug der für das Veterinärwesen zuständigen kantonalen Stelle.

Art. 31^{quater} (neu) c) Verwertung und Vernichtung

¹ Erhebt niemand Anspruch auf den zurückzugebenden Gegenstand oder wird er von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht binnen angemessener Frist abgeholt, kann die Polizei den Gegenstand sechs Monate nach Wegfall des Grunds für die Sicherstellung verwerten.

² Die Polizei kann den Gegenstand früher verwerten, wenn dieser schneller Wertverminderung ausgesetzt oder seine Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

³ Der Verwertungserlös wird der berechtigten Person, unter Abzug der entstandenen Kosten, herausgegeben.

⁴ Kann der Gegenstand nicht oder nicht kostendeckend verwertet werden, darf die Polizei ihn entschädigungslos vernichten.

Art. 34 bb) Voraussetzungen

¹ Die Beschaffung erkennungsdienstlicher Unterlagen im Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.¹⁰

² Die Polizei kann erkennungsdienstliche Unterlagen beschaffen über:

- a) Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme verurteilt worden sind. Die Probenahme zum Zweck der DNA-Analyse erfolgt auf Anordnung **der Präsidentin oder** des Präsidenten des urteilenden Gerichtes;
- b) Personen, deren Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist, insbesondere wenn sie unrichtiger Angaben verdächtigt werden oder wegen ihres Alters, eines Unfalls, dauernder Krankheit, Behinderung, physischer Störung oder Bewusstseinsstörung über ihre Identität nicht Auskunft geben können;
- c) Personen, die ausgewiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- c^{bis}) Personen, die mit Werkzeug oder mit anderen Gegenständen angehalten werden, bei denen konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass dieses bzw. diese zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen verwendet werden. Die beschafften Unterlagen werden nach spätestens drei Monaten vernichtet, sofern kein Strafverfahren eingeleitet wurde;
- d) Leichen, deren Identität nicht feststeht.

Art. 36 dd) Vernichtung von Unterlagen

¹ Unterlagen des Erkennungsdienstes werden vernichtet:

- a) von Amtes wegen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass sie zu Unrecht beschafft worden sind;
- b) auf Antrag ~~des Betroffenen~~ **der betroffenen Person**, wenn keine zureichenden Gründe für die weitere Aufbewahrung bestehen. Die Regierung kann durch Verordnung Mindestfristen für die Aufbewahrung vorschreiben.

Art. 39^{bis} Informationsaustausch mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps

¹ Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen und die Funkübermittlung mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps ausgetauscht werden, wenn sie **die Empfängerin oder** der Empfänger benötigt:

- a) zum Schutz wichtiger Polizeigüter, namentlich zur Gefahrenabwehr;
- b) um eine strafbare Handlung zu verhindern oder aufzuklären.

^{1bis} Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Funkübermittlung für andere Polizeikorps und das Grenzwachtkorps gegenseitig zugänglich gemacht werden.

² Die Informationen dürfen in einer elektronischen Datensammlung bearbeitet werden. Sie werden zwei Jahre nach der Speicherung gelöscht.

Art. 41 b) Verfahren

¹ Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich **der Amtsärztin oder** dem Amtsarzt oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person.

¹⁰ Art. 255 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0.

² Die Polizei teilt der in Gewahrsam genommenen Person die Gründe mit, sobald diese ansprechbar ist, und protokolliert deren Stellungnahme. Auf Verlangen der in Gewahrsam genommenen Person benachrichtigt sie so bald als möglich einen Angehörigen oder eine andere von ihr bezeichnete Person.

³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet so bald als möglich, spätestens drei Tage nach dem Freiheitsentzug, über den Antrag auf Verlängerung des Gewahrsams. Die in Gewahrsam genommene Person erhält Gelegenheit, zum Antrag Stellung zu nehmen. Das Zwangsmassnahmengericht kann gefährdeten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme geben oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

Art. 42 c) Vollzug

¹ Der Gewahrsam wird in geeigneten Räumen vollzogen.

² ~~Der~~**Die Amtsärztin oder der** Amtsarzt sorgt für die ärztliche Betreuung der in Gewahrsam genommenen Person.

Art. 42^{bis} d) Beendigung

¹ Die Polizei entlässt die in Gewahrsam genommene Person nach Anordnung des Zwangsmassnahmengerichtes oder wenn von ihr keine Gefährdung mehr ausgeht. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine freiheitsentziehende strafprozessuale Zwangsmassnahme.¹¹

² Sie informiert gefährdete Personen auf Verlangen über die Entlassung.

³ Der in Gewahrsam genommenen Person werden auf Verlangen Datum sowie Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Gewahrsams bescheinigt.

Art. 50^{bis} Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Eine Überwachung des Fernmeldeverkehrs kann im Rahmen von Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 18. März 2016¹² anordnen:

- a) um **eine** vermisste Person zu finden:¹³
 1. **die Kommandantin oder** der Kommandant der Kantonspolizei;
 2. **die Kommandantin oder** der Kommandant der Stadtpolizei St.Gallen, wenn die Person ab dem Gebiet der Stadt St.Gallen vermisst wird;
- b) um eine Person zu finden, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme angeordnet wurde¹⁴: **die Kommandantin oder** der Kommandant der Kantonspolizei auf Antrag der zuständigen Justizvollzugsbehörde.

² ...

³ Die Anordnung bedarf der Genehmigung durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht.

¹¹ Art. 212 ff. ~~der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007~~ **StPO**, (SR 312.0; abgekürzt StPO).

¹² SR 780.1-; abgekürzt BÜPF.

¹³ Art. 12 Bst. f dieses Erlasses; Art. 35 und 37 BÜPF, SR 780.1.

¹⁴ Art. 36 f. BÜPF, SR 780.1.

⁴ Gegen die Überwachung kann Beschwerde bei der Anklagekammer erhoben werden.

Art. 51 Privatdetektivinnen und Privatdetektive

¹ Wer sich gewerbsmässig als **Privatdetektivin oder Privatdetektiv** betätigt, bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.¹⁵

² Die Bewilligung wird natürlichen Personen erteilt, die handlungsfähig sind und nach Vorleben und Ausbildung für eine einwandfreie Berufsausübung hinreichend Gewähr bieten.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.¹⁶

Art. 51^{bis} Bewachungsunternehmen

¹ Wer gewerbsmässig Bewachungsaufträge erfüllt oder andere Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben ausübt, bedarf einer Bewilligung des Polizeikommandos.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) ~~Betriebsinhaber~~ **die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs**, Geschäftsleitung und Personal hinreichend Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Bewachungs-, Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben bieten;
- b) ~~der Gesuchsteller~~ **die gesuchstellende Person** den Abschluss einer für die Art und den Umfang des Geschäfts ~~ausreichende~~ **ausreichenden** Haftpflichtversicherung nachweist.

³ Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen oder die mit der Bewilligung auferlegten Pflichten schwerwiegend oder wiederholt verletzt werden.

⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 52^{bis} Gästekontrolle

¹ In Beherbergungsbetrieben sind übernachtende Gäste zum vollständigen und wahrheitsgetreuen Ausfüllen des Hotelmeldescheins aufzufordern. Für Gästegruppen genügt die Teilnehmerliste **der Veranstalterin oder** des Veranstalters.

² Hotelmeldeschein und Listen von Gästegruppen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der Polizei auf Verlangen herauszugeben.

Art. 52^{ter} Observation

¹ Die Kantonspolizei kann Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten und dabei Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn:

- a) Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen¹⁷ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

¹⁵ Sicherheits- und Justizdepartement; Art. 26 Bst. d GeschR, sGS 141.3.

¹⁶ Privatdetektivverordnung, sGS 451.13.

¹⁷ Art. 10 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, (SR 311.0; ~~abgekürzt StGB~~).

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch **die Kommandantin oder** den Kommandanten der Kantonspolizei.

³ Art. 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007¹⁸ über die Mitteilung an die von einer Observation betroffenen Personen wird sachgemäss angewendet.

Art. 52^{quinquies} b) Voraussetzungen

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Fahndung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen¹⁹ kommen könnte und
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch **die Kommandantin oder** den Kommandanten der Kantonspolizei.

Art. 52^{sexies} c) Durchführung

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²⁰ angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten **Polizeibeamtinnen und** Polizeibeamten Art. 287;
- b) für die Aufgaben der verdeckten **Fahnderinnen und** Fahnder und Führungspersonen Art. 291 bis 294;
- c) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 298d.

Art. 52^{octies} b) Voraussetzungen und Genehmigung

¹ Die Kantonspolizei kann eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer in Art. 286 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²¹ genannten Straftat kommen könnte;
- b) die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt und
- c) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers bedarf der vorgängigen Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 52^{novies} c) Durchführung

¹ Es werden sachgemäss die folgenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007²² angewendet:

- a) für die Anforderungen an die eingesetzten Personen Art. 287;
- b) für Legende und Zusicherung der Anonymität Art. 288 und 151;

¹⁸ SR 312.0.

¹⁹ Art. 10 StGB, SR 311.0.

²⁰ SR 312.0.

²¹ SR 312.0.

²² SR 312.0.

- c) für Stellung, Aufgaben und Pflichten der verdeckten **Ermittlerinnen und Ermittler** und Führungspersonen Art. 290 bis 294;
- d) für Zufallsfunde Art. 296;
- e) für Beendigung und Mitteilung des Einsatzes Art. 297 und 298.

Art. 59 Übergangsbestimmung

¹ Die im Kantonsgebiet tätigen **Privatdetektivinnen und Privatdetektive** haben innert eines Jahres nach Vollzugsbeginn dieses Gesetzes eine Bewilligung einzuholen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.²³

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates:
Lukas Schmucki

²³ Art. 5 RIG, sGS 125.1.